AG Nürnberg, Beschluss v. 29.11.2024 – RES 1297/23

Titel:

Kostengrund- und Vergütungsentscheidung im Restrukturierungsverfahren

Normenketten:

StaRUG § 81, § 82 Abs. 2 S. 3
JVEG § 5, § 6, § 7, § 12

Leitsätze:

1. In Verfahren nach dem StaRUG ist die Kostenentscheidung zugleich mit der Entscheidung über die Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten nach § 82 StaRUG zu treffen. (Rn. 6)
2. Kostenschuldner ist grundsätzlich der Restrukturierungsschuldner. (Rn. 8)
Die Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten ist Teil der Gerichtskosten und wird gem. § 81 StaRUG iVm dem JVEG festgesetzt. (Rn. 9 – 10) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Festsetzung, Kostenschuldner, Umsatzsteuer, Bestellung, Ausnahmefall, Schriftsatz, Betrag, netto, Gesamtbetrag, II, Restrukturierungsverfahren, Vergütungsfestsetzung, Restrukturierungsbeauftragter, Kostenentscheidung, Gerichtskosten, Kostengrundentscheidung, Restrukturierungsschuldner

Fundstellen:

ZIP 2025, 3097
ZInsO 2025, 2651
ZRI 2026, 145
FDInsR 2025, 948518
NZI 2025, 954
LSK 2024, 48518

Tenor

1. Die Kosten des Verfahrens trägt die Schuldnerin.

2. Die Vergütung des Rechtsanwalts Dr., für die Tätigkeit als Restrukturierungsbeauftragter wird wie folgt festgesetzt:

	Betrag in EUR	Betrag in EUR
Vergütung	*	
zuzüglich 19,00 % Umsatzsteuer	*	
Vergütung insgesamt		*
Gesamtbetrag Vergütung		* **in Worten:** *

Gründe

I.

1

Mit rechtskräftigem Beschluss vom 15.03.2024 hat das Amtsgericht Nürnberg die Restrukturierungssache aufgehoben.

2
Mit Schriftsatz vom 15.07.2024 beantragte der Restrukturierungsbeauftragte mit detaillierter Begründung die Festsetzung seiner Vergütung auf ... € netto zzgl. Umsatzsteuer.

3
Die Schuldnerin hat trotz bewilligten Fristverlängerungsgesuchs ihres anwaltlichen Vertreters zu dem Antrag keine Stellung genommen.

II.

4
1. Zur Kostengrundentscheidung enthält das StaRUG keine ausdrückliche Regelung. Die Grundsätze der ZPO (§ 38 StaRUG) lassen sich mangels kontradiktorischen Verfahrens nicht anwenden.

5
Geregelt ist in § 82 StaRUG lediglich die Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten.

6
Mit der Entscheidung zur Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten hat das Gericht – nach, soweit ersichtlich, einhelliger Meinung in der Literatur – aber auch die Kostenentscheidung zu treffen (Vuia in: Münchener Kommentar, StaRUG, 1. Aufl., § 82 Rn. 35; Römer in: Römermann, Insolvenzordnung, Stand Januar 2024, StaRUG, § 82 Rn. 16; Kümpel in: BeckOK StaRUG, 13.

7
Edition, § 82 Rn. 33). Diese Ansicht ist aus Sicht des Gerichtes zutreffend.

8
Kostenschuldner im Restrukturierungsverfahren ist grundsätzlich die Schuldnerin (Viua, a.a.O.; Römer, a.a.O., Rn. 18ff.; Kümpel, a.a.O. Rn. 34; Flöther/Erdmann in: Flöther, StaRUG, 1. Aufl., § 82 Rn. 5). Der Ausnahmefall gem. § 82 Abs. 2 S. 3 StaRUG bei Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten auf Antrag von Gläubigern liegt nicht vor.

9
2. Die Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten ist dem Grunde nach Teil der Gerichtskosten (Vuia, a.a.O.).

10
Die Festsetzung der Vergütung erfolgt gemäß § 81 StaRUG i.V.m. dem JVEG entsprechend des auch der Höhe nach nicht zu beanstandenden Antrages des Restrukturierungsbeauftragten vom 15.07.2024.

11
Die Umsatzsteuer war in der derzeit gültigen Höhe von 19% hinzuzusetzen.